S 6 KR 576/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 576/20 ER
Datum	09.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten stritten im einstweiligen Rechtschutzverfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃ□nahme in der Feldbergklinik, St. Blasien gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs. 2 SGB V. Nach einer positiven Empfehlung des MDK im Rahmen des durchgefÃ¼hrten Widerspruchsverfahrens bewilligte die Antragsgegnerin die streitgegenstÃ¤ndliche MaÃ□nahme, so dass sich das einstweilige Rechtschutzverfahren erledigt hatte. Die Beteiligten streiten nunmehr Ã¼ber die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Antragstellerin. Die Antragstellerin trÃ¤gt vor, dass sie bereits fÃ¼r April 2020 zu der streitgegenstÃ¤ndlichen MaÃ□nahme angemeldet gewesen sei. Die Antragsgegnerin wendet ein, dass ein Anordnungsgrund nicht bestanden habe. Die Behandlung akuter Erkrankungen sei stets gesichert, so dass keine schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteile entstÃ¼nden. Es sei auch

nicht glaubhaft gemacht worden, dass kein Darlehen zur Vorfinanzierung der MaÃnahme hÃ¤tte aufgenommen werden kÃ¶nnen. Dies kÃ¶nne aber verlangt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie die Prozessakte verwiesen.

II

GemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht Ã¼ber die Kostenerstattung auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil/Beschluss beendet wird. Die Entscheidung ist unter BerÃ¼cksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemÃ¤Ãem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trÃ¤gt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter BerÃ¼cksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hÃ¤tte (Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 13. Dezember 2016, B 4 AS 14/15 R, juris, Rdnr. 7 m. w. N.; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 193 Rdnr. 12 a m. w. N.). Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren UmstÃ¤nde des Einzelfalles zu berÃ¼cksichtigen, insbesondere die GrÃ¼nde, die Anlass zur Klageerhebung i. S. des Veranlassungsprinzips gegeben haben (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R, juris; Schmidt, a. a. O., Rdnr. 12b ff.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze hat die Antragsgegnerin die erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten. Dies entspricht nach Ansicht des Gerichts billigem Ermessen. Die Antragstellerin hat nicht nur obsiegt. Die Antragsgegnerin hat vorliegend den Antrag auf einstweiligen Rechtschutz auch maÃgeblich veranlasst, da sie â obwohl ihr nach der Aktenlage bereits am 3. MÃ¤rz 2020 eine bewilligende Stellungnahme des MDK vorlag â diese nicht zeitnah in den Bewilligungsbescheid umgesetzt hat bzw. die Antragstellerin dahingehend informiert hat. Die Antragstellerin hatte in ihrem ausfÃ¼hrlichen Widerspruchsschreiben 21. Februar 2020 die Dringlichkeit der Angelegenheit bei der schwerwiegenden Erkrankung nachdrÃ¼cklich zum Ausdruck gebracht. Der MDK selber hatte bereits im Pflegegutachten die 2x jÃ¤hrliche stationÃ¤re Entstauungstherapie empfohlen. Gleichwohl benÃ¶tigte die Antragsgegnerin weitere 13 Tage nach der positiven Stellungnahme des MDK, um ihren Bewilligungsbescheid zu erlassen. Eine kurze zeitnahe Information an die Antragstellerin hÃ¤tte genÃ¼gt, um das einstweilige Rechtschutzverfahren abzuwenden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024